



Kleine Anfrage

des Abg. Jensen (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Justizminister –

Reisekostenerstattung in Gerichtsverfahren

1. Ist gewährleistet, daß gemäß der Allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 1.8.1977 in allen Ladungen oder in anderer Weise auf die Möglichkeit hingewiesen wird, mittellosen Beteiligten an Gerichtsverfahren eine Reisekostenentschädigung zu gewähren?
2. Seit wann erfolgt ein Hinweis in den Ladungen, in welcher Form?
Wenn der Hinweis nicht erfolgt, aus welchen Gründen unterblieb dies?

Der Hinweis auf die Möglichkeit, mittellosen Beteiligten am Gerichtsverfahren eine Reisekostenentschädigung zu gewähren, wird wie in der Allgemeinen Verfügung vorgesehen, je nach den Umständen auf folgende Weise gegeben:

1. In denjenigen Verfahren, in denen erfahrungsgemäß mit einer größeren Anzahl mittelloser Beteiligter gerechnet werden muß, ist der Hinweis in die Ladungsvordrucke aufgenommen worden (z.B. in Verfahren vor den Sozialgerichten).
2. In sonstigen Fällen, in denen dem Gericht bekanntgeworden ist, daß ein Beteiligter mittellos ist oder andere konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, wird der Hinweis durch einen Zusatz in die formularmäßige oder sonstige Ladung aufgenommen oder in anderer geeigneter Weise, z.B. mündlich, gegeben.

Im übrigen zeigt die Praxis, daß mittellose Beteiligte, die einen Hinweis nicht erhalten haben, dem Gericht mitteilen, daß sie selbst nicht in der Lage sind, die Reisekosten zu bezahlen.